

**Vorlage für die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung
am Donnerstag, dem 03. Juli 2014, um 19:30 Uhr,
im großen Saal des Regionalen Bürgerzentrums, Am Markt 2**

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift der
Sitzung am 10.04.2014**

**Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und
Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die
nicht auf der Tagesordnung stehen**

Zu 4) Mitteilungen des Bürgervorstehers

Zu 5) Mitteilungen des Bürgermeisters

**Zu 6) Kindergartengebühren zum 01.08.2014
- Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die
städtischen Kindergärten**

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am Dienstag, dem 17.06.2014 verwiesen.
Der Ausschuss hat der Stadtvertretung einstimmig empfohlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten wird unter Berücksichtigung der Alternative C der in der **Anlage 2** und **Anlage 3** der Sitzungsvorlage beigefügten Kalkulation der Gebührenhöhen beschlossen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 2 GO.

**Zu 7) Benutzungsgebühren für die städtische Grundschulbetreuung
zum 01.08.2014
- I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung vom
17.12.2012**

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am Dienstag, dem 17.06.2014 verwiesen.
Der Ausschuss hat der Stadtvertretung einstimmig empfohlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage als **Anlage 4** beigefügte I. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung wird unter Berücksichtigung der Alternative D der in der **Anlage 5** der Sitzungsvorlage beigefügten Kalkulation der Gebührenhöhen beschlossen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 2 GO.

**Zu 8) Benutzungsgebühren für die Nutzung der Angebote an der
Offenen Ganztagsschule der Gemeinschaftsschule in Büdelsdorf
zum 01.08.2014 - Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung**

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am Dienstag, dem 17.06.2014 verwiesen.
Der Ausschuss hat der Stadtvertretung einstimmig empfohlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage als **Anlage 6** beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung über die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule in Büdelsdorf wird beschlossen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 2 GO.

Zu 9) 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf
- Beratung über die Abwägung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - Abschließender Beschluss -

Inhaltlich wird auf die Vorlage der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 02.07.2014 verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird in seiner Sitzung am 02.07.2014 voraussichtlich der Stadtvertretung empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

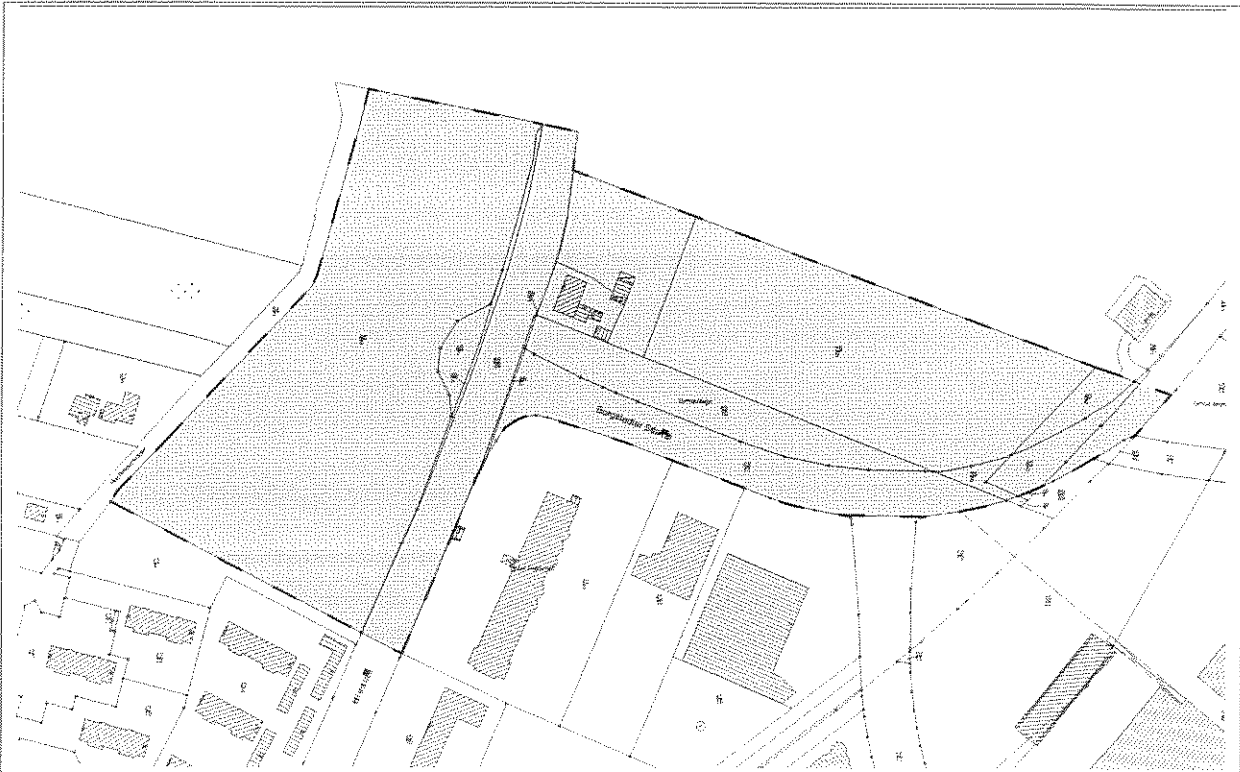
1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden gemäß der anliegenden Aufstellung (**Anlage 7**) zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Stadtvertretung beschließt die 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes liegt im nördlichen Bereich des Stadtgebietes von Büdelsdorf, nördlich des Redders nördlich der Grundstücke Hollerstraße 145 – 149 bzw. Bertha-von-Suttner-Straße 26 sowie der Borgstedter Straße (L 42), östlich der Straße Hochmoorredder, südlich der nördlichen Stadtgrenze und westlich der Borgstedter Straße (L 42),

Der genaue Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet.



3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 4 GO.

**zu 10) 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf
- Beratung über die Abwägung der öffentlichen Auslegung und der
Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange - Abschließender Beschluss -**

Inhaltlich wird auf die Vorlage der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 02.07.2014 verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird in seiner Sitzung am 02.07.2014 voraussichtlich der Stadtvertretung empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

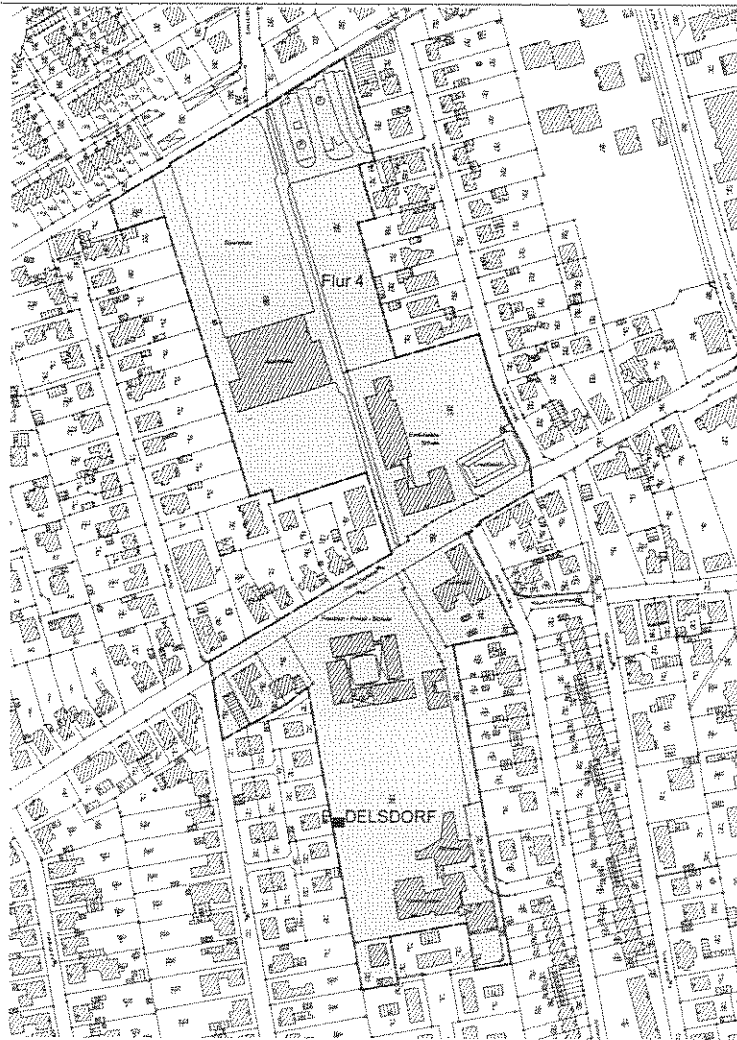
1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden gemäß der anliegenden Aufstellung (**Anlage 8**) zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Stadtvertretung beschließt die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes von Büdelsdorf und wird im Wesentlichen begrenzt im Norden durch die südliche Grenze des Schulweges, im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung westlich Lorenzenweg und Ahlmannallee, im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung Heinrich-Jacobs-Platz 5,7 bzw. 9 sowie im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung östlich Annenstraße, des Grundstücks Neue Dorfstraße 65 und der Bebauung östlich Mittelweg.

Der genaue Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet.



3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 4 GO.

Zu 11) Widmung Kätnerweg nördlicher Teil

Inhaltlich wird auf die Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr vom 05.06.2014 verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 05.06.2014 einstimmig empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631 ff) in der zurzeit gültigen Fassung ist der

Kätnerweg,

Gemarkung Büdelsdorf, Flur 1, bestehend aus dem Flurstück 222 und 285 teilweise entsprechend seiner Verkehrsbedeutung in die Straßengruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG als Ortsstraße und nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 b StrWG als sonstige öffentliche Straße einzustufen und dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 17 GO.

Zu 12) Projekt „Neubau Heinrich-Heine-Schule“

Festlegung weiterer Eckpunkte der Leistungsbeschreibung für das Ausschreibungsverfahren im Rahmen des optimierten Mischverfahrens

- a) Reinigungsleistungen**
- b) Technische Hausmeisterleistungen**
- c) Langfristfinanzierung**
- d) Mensabetrieb**

Grundlage für die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt ist der Beschluss der Stadtvertretung vom 19.12.2013. In dieser Sitzung hat die Stadtvertretung unter anderem beschlossen

- vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel in der Haushaltssatzung 2014 die Vergabe für den Neubau der Heinrich-Heine-Schule auf dem Gelände der Emil-Nolde-Schule wie folgt im „optimierten Mischverfahren“ durchzuführen:
 - Planung, Bau, Bauzwischenfinanzierung, Instandhaltung, Energieverbrauchsgarantie der Energieversorgung - **Privater**
 - Langfristfinanzierung, Bewirtschaftung (Hausmeister, Reinigung, Winterdienst etc.) - **Stadt Büdelsdorf**
- den Lenkungsausschuss zu beauftragen, über weitere Maßnahmen zur Optimierung der Beschaffung in den Bereichen Finanzierung, Reinigung,

Hausmeister (jedoch ohne Personalübergang) zu beraten und der Stadtvertretung zur Entscheidung vorzulegen, sofern dies insbesondere aus wirtschaftlichen oder vergaberechtlichen Gründen geboten ist.

Auf dieser Grundlage hat sich die Verwaltung gemeinsam mit den Beratern intensiv mit weiteren Maßnahmen zur Optimierung des optimierten Mischverfahrens befasst und ist hat dazu dem Lenkungsausschuss folgende Vorschläge unterbreitet:

Zu a) Reinigungsleistungen

- die Übertragung der Reinigungsleistung ist grundsätzlich möglich
- bei einer Übertragung im Rahmen des optimierten Mischmodells überwiegen die langfristigen Vorteile gegenüber einer gesonderten externen Vergabe und gegenüber der Reinigung durch eigene städtische Mitarbeiter
- im Falle einer Übertragung der Reinigung des Neubaus können alle unbefristet beschäftigten Mitarbeiter (unter Berücksichtigung altersbedingter Fluktuation) an anderen Standorten eingesetzt werden
- bei Übertragung im Rahmen des optimierten Mischmodells sind deutliche wirtschaftliche Vorteile zu erwarten
- die Vergabe der Reinigungsleistungen an den Generalübernehmer würde nach Einschätzung von Herrn Schultze-Rhonhof zu Einsparungen von jährlich bis zu 80.000,- Euro führen.

Der Lenkungsausschuss hat hierüber in seiner Sitzung vom 11.06.2014 eingehend und unter Mitwirkung von Herrn Schultze-Rhonhof und Herrn Prof. Dr. Raabe beraten. Anschließend hat der Lenkungsausschuss mit 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung empfohlen:

Beschlussempfehlung:

In Abänderung ihres Beschlusses vom 19.12.2013 beschließt die Stadtvertretung: Im Rahmen des optimierten Mischverfahrens werden die Reinigungsleistungen - ausgenommen der Mensabereich - **an den Privaten** übertragen. Die Reinigung der bestehenden Sporthalle erfolgt (weiterhin) durch städtische Mitarbeiter.

Zu b) Technische Hausmeisterleistungen

- Die Übertragung der technischen Hausmeisterleistungen ist grundsätzlich möglich.
- Die Übertragung der schulischen Hausmeisterleistungen ist machbar, aber nicht optimal.
- Bei einer Übertragung der technischen Hausmeisterleistungen überwiegen die langfristigen Vorteile gegenüber einer vollständigen Erbringung durch eigene städtische Mitarbeiter.
- Im Falle einer Übertragung der technischen Hausmeisterleistungen des Neubaus können alle unbefristet beschäftigten Mitarbeiter (unter Berücksichtigung altersbedingter Fluktuation) eingesetzt werden.

- Bei einer Übertragung des optimierten Mischmodells sind wirtschaftliche Vorteile zu erwarten.

Nach eingehender Beratung hat der Lenkungsausschuss in seiner Sitzung am 11.06.2014 mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschlussempfehlung:

In Abänderung ihres Beschlusses vom 19.12.2013 beschließt die Stadtvertretung: Im Rahmen des optimierten Mischmodells werden auch die technischen Hausmeisterleistungen **an den Privaten** übertragen. Die schulischen Unterstützungsleistungen seitens der Hausmeister erfolgen weiterhin durch städtische Mitarbeiter.

Zu c) Langfristfinanzierung durch die Stadt Büdelsdorf

- Die Langfristfinanzierung soll nicht übertragen werden, da
 - die Finanzierungskosten eines Kommunaldarlehens geringer sind als eine private Finanzierung (auch einschließlich Bürgschaften oder über eine „Forfaitierung mit Einredeverzicht“) und
 - die Anrechnung auf den Schuldenstand sowohl bei einer öffentlichen als auch einer privaten Finanzierung identisch ist.
- Die Verwertungserlöse der Grundstücke Sportallee 19 und Gustav-Frenssen-Straße 25 sollen nicht über endfällige Vorfinanzierungen zur städtischen Finanzierung der Neubaumaßnahme verwendet werden, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in anderen städtischen Investitionsvorhaben eingesetzt werden.
- Die 2028 fällige Kapitalanlage soll über ein endfälliges Darlehen zur städtischen Finanzierung der Neubaumaßnahme eingesetzt werden.
- Anschubfinanzierungen (sog. „milestone-payments“, die kleineren Unternehmen einen leichteren Zugang zu den erforderlichen Darlehen bei gleichzeitiger teilweiser Risikorückübertragung zulasten der Stadt ermöglichen) werden nicht vorgesehen.

Nach eingehender Beratung hat der Lenkungsausschuss in seiner Sitzung am 11.06.2014 empfohlen, die Langfristfinanzierung nicht zu übertragen und Anschubfinanzierungen nicht vorzusehen.

Übereinstimmend wurde vom Lenkungsausschuss festgestellt, dass bezüglich der Vorschläge, die 2028 fällige Kapitalanlage über ein endfälliges Darlehen zur städtischen Finanzierung der Neubaumaßnahme einzusetzen und die Verwertungserlöse der Grundstücke Sportallee 19 und Gustav-Frenssen-Straße 25 nicht über endfällige Vorfinanzierungen zur städtischen Finanzierung der Neubaumaßnahme zu verwenden, noch weiterer Erläuterungs- und Beratungsbedarf besteht. Die Entscheidung über den Einsatz der Verwertungserlöse der Grundstücke Sportallee 19 und Gustav-Frenssen-Straße 25 sowie den Einsatz der 2028 fälligen

Kapitalanlage zur Endfinanzierung eines Teils des Darlehens sollte nach der Auffassung des Lenkungsausschuss einhellig zurückgestellt werden.

Dementsprechend hat der Lenkungsausschuss einstimmig der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung empfohlen:

Beschlussempfehlung:

Ergänzend zu ihrem Beschlusses vom 19.12.2013 beschließt die Stadtvertretung:

- Die Langfristfinanzierung wird nicht übertragen.
- Anschubfinanzierungen werden nicht vorgesehen.

Zu d) Konzept des Mensabetriebes

Die bewährte Aufwärmethode für das Mittagessen soll beibehalten werden. Zusätzlich soll ein Cafeteria-Betrieb möglich sein.

Die dafür erforderliche technische (Erst-)Ausstattung soll mit in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Auf eine Vollausstattung für eine Frische-Küche soll verzichtet werden. Eine Erweiterungsmöglichkeit soll (über vorzulegende Konzepte der Bieter) vorbereitet sein. Der Betrieb der Mensa soll nicht an den Generalübernehmer übertragen werden, sondern von der Verwaltung ausgeschrieben werden.

Nach kurzer Beratung hat der Lenkungsausschuss in seiner Sitzung am 11.06.2014 einstimmig der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung empfohlen:

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung beschließt:

Die Leistungsbeschreibung für die Ausschreibungen des Neubauprojektes Heinrich-Heine-Schule umfasst die technische Ausstattung einer Aufwärmküche mit Cafeteriabetrieb mit Erweiterungsmöglichkeit.

Nicht ausgeschrieben wird eine Übertragung des Mensabetriebes an den Generalübernehmer.

Darüber hinaus hat der Lenkungsausschuss der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung empfohlen:

Beschlussempfehlung:

Die nähere Ausgestaltung und weitere Organisation des Mensabetriebes wird vom Lenkungsausschuss an den fachlich zuständigen Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit übergeben.

Zu 13) Bericht des Bürgermeisters über überplanmäßige Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Obdachlosenunterbringung

Der Bürgermeister hat bereits in der Sitzung des Hauptausschusses am 19.06.2014 berichtet, dass weitere Unterbringungen von Asylbewerbern und Flüchtlingen die Anmietung von 3 weiteren Wohnungen erfordern. Die hierfür anfallenden Miet- und Nebenkosten sind bisher nicht berücksichtigt und werden voraussichtlich 10.000,- Euro betragen. Die überplanmäßigen Aufwendungen können weitestgehend durch die festzusetzenden Nutzungsentschädigungen gedeckt werden.

Der Bürgermeister hat diesen überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 10.000,- Euro als Eilantrag zugestimmt.

Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 14) Einrichtung eines örtlichen Beirates zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen

Der von der SPD-Fraktion mit Schreiben vom 10.03.2014 gestellte Antrag auf Einrichtung eines örtlichen Beirates (**Anlage 9**) wurde bereits in der Sitzung der Stadtvertretung am 10.04.2014 behandelt und von dort zur Beratung an den Fachausschuss weiter geleitet. Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales hat sich in seiner Sitzung am 04.06.2014 mit diesem Thema befasst.

Insofern wird daher inhaltlich sowohl auf die Niederschrift der Stadtvertretung vom 10.04.2014 als auch auf die Niederschrift des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales vom 13.06.2014 verwiesen.

Nach § 47 d (1) GO kann die Gemeinde (nur) durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen. Nach (2) bestimmt die Satzung die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. Der Antrag der SPD-Fraktion enthält hierzu keinerlei Angaben. Für die Ausarbeitung eines Satzungsentwurfes mangelt es daher noch an Inhalten und Vorgaben. Finanzielle Mittel für die Durchführung eines wie auch immer gearteten Wahlverfahrens und die laufende Tätigkeit eines Beirates sind im Haushalt 2014 nicht eingeplant.

Die Bildung von Beiräten gehört nach § 27 (1) GO zu den wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten und damit, ebenso wie nach § 28 (2) GO der Erlass einer Satzung, in die Zuständigkeit der Stadtvertretung.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 04.06.2014 mit 4 Ja- und 3 Nein-Stimmen den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales empfiehlt der Stadtvertretung, die Voraussetzungen für die Einrichtung eines örtlichen Beirates zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen zu schaffen.

Zu 15) Fortschreibung der integrierten Entwicklungsstrategie (IES) der Eider- und Kanalregion Rendsburg

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in der Vorlage und in der Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses vom 27.03.2014 verwiesen.

Die Stadt Büdelsdorf hat als Mitglied der Aktionsgruppe (LAG) Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V. die laufende EU-Förderperiode 2007 bis 2013 aktiv unterstützt. Um die erfolgreiche Arbeit der AktivRegion fortsetzen zu können, muss sich die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg zielstrebig auf die nächste Förderperiode vorbereiten.

Insbesondere müssen die Kommunen einige Voraussetzungen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erfüllen. Zunächst muss eine neue Integrierte Entwicklungsstrategie (IES) der Eider- und Kanalregion Rendsburg erarbeitet werden, die die Förderschwerpunkte, Kernthemen und Entwicklungsziele der Region festlegt. Die Strategie muss bis September 2014 beim MELUR eingereicht und entsprechend vorher durch die Mitgliedsgemeinden beschlossen werden.

Um die IES erarbeiten zu können, muss zunächst das Untersuchungsgebiet für diese Strategie festgelegt werden. Hierfür wird in einem ersten Schritt ein Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Büdelsdorf benötigt, in dem die Stadt ihr Interesse an einer grundsätzlichen weiteren Zusammenarbeit bekundet. Dieser Beschluss muss in der Sitzung der Stadtvertretung gefasst werden.

Der Richtliniencharakter der IES hat zur Konsequenz, dass nur solche Projekte förderfähig sein werden, die auf ein dort festgelegtes Ziel oder Kernthema abzielen.

Der Hauptausschuss hat der Stadtvertretung einstimmig empfohlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Beschluss der Stadt Büdelsdorf zur Teilnahme und Mitwirkung an dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der EU-Förderperiode 2014 bis 2020

Die Stadtvertretung der Stadt Büdelsdorf beschließt, dass die Stadt Büdelsdorf weiterhin Bestandteil der Gebietskulisse der Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) zur Erstellung einer Integrierten Entwicklungsstrategie für den Zeitraum 2014 bis 2020 bleibt.

Die Stadt Büdelsdorf wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv in den Prozess einbringen und an der Entwicklung der Strategie beteiligen.

Die endgültige Entscheidung zur Teilnahme am EPLR 2014 bis 2020 und zur weiteren Mitgliedschaft im LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V. wird die Stadtvertretung im 3. Quartal 2014 treffen.

Zu 16) Anfragen von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern

Büdelsdorf, den 25.06.2014


Heini

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten
„Lummerland“ und „Liliput“**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Ziele und Grundsätze**

Die Ziele und Grundsätze der städtischen Kindergärten entsprechen den §§ 4 und 5 des Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG) vom 12. Dezember 1991, in der derzeit gültigen Fassung.

**§ 2
Elternvertretung, Kindergartenbeirat**

- (1) In jedem Kindergarten wird ein Kindergartenbeirat eingerichtet. Der Kindergartenbeirat besteht gem. § 18 Abs. 1 KiTaG zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreter/innen der pädagogischen Kräfte und des Trägers.
- (2) Der Kindergartenbeirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen des Kindergartens mit, insbesondere bei
 1. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
 2. der Aufstellung von Stellenplänen,
 3. der Festsetzung der Öffnungszeiten,
 4. der Festsetzung der Elternbeiträge und
 5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Die Stellungnahme des Kindergartenbeirates ist dem Träger des Kindergartens vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

**§ 3
Hausrecht**

In den Kindergärten obliegt das Hausrecht der Stadt Büdelsdorf. Die Kindergartenleitung übt das Hausrecht vor Ort im Auftrag aus.

§ 4

Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) In den Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze vorrangig Kinder aus Büdelsdorf aufgenommen. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, soweit Plätze frei sind und die Wohnortgemeinde einen Kostenausgleich gewährt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in dem gewünschten Kindergarten vom 1. Januar bis 28./29. Februar für das folgende Kindergartenjahr.
- (3) Die Verteilung der Plätze erfolgt in Absprache der Kindergartenleitungen mit dem Träger der Kindergärten nach den in § 5 genannten Kriterien.
- (4) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der bis spätestens 31. Mai jeden Jahres erstellt wird.
- (5) Die von den Eltern gewählte Betreuungszeit ist grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenhalbjahres bindend. Im Einzelfall kann die Kindergartenleitung von der Regelung in Satz 1 abweichen.

§ 5

Kriterien zur Platzvergabe

- (1) Für die Plätze im Krippenbereich können nur Kinder angemeldet werden, die im Laufe des jeweiligen Kindergartenjahres ihr erstes Lebensjahr vollenden (Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII).
Für die Plätze im Regelbereich können nur Kinder angemeldet werden, die im Laufe des jeweiligen Kindergartenjahres ihr drittes Lebensjahr vollenden (Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII).
- (2) Die vorhandenen Plätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die mit 1. Wohnsitz in Büdelsdorf gemeldet sind. Die Aufnahme erfolgt, sofern nicht soziale Kriterien nach Absatz 3 maßgebend sind, nach der Reihenfolge des Alters. Unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung erhalten grundsätzlich die älteren Kinder vor den jüngeren Kindern einen Platz.
- (3) Unabhängig vom Geburtsdatum werden die anspruchsberechtigten Kinder im Rahmen von Einzelfallentscheidungen vorrangig berücksichtigt, wenn
 - deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
 - bereits ein Geschwisterkind in denselben Kindergarten geht,
 - es sich um ein sogenanntes Zuzugskind handelt, dass an seinem bisherigen Wohnort nachweislich bereits einen Betreuungsplatz hatte oder nach den in Büdelsdorf geltenden Aufnahmekriterien einen solchen erhalten hätten,
 - der Kindergartenbesuch wegen einer Entwicklungsverzögerung aus ärztlicher/pädagogischer Sicht dringen empfohlen wird

oder

- ohne den Vorrang eine ungerechtfertigte soziale Härte eintreten würde.
- (4) Die Erfüllung der in Absatz 3 genannten Bedarfskriterien ist von den Erziehungsberechtigten durch schriftliche Nachweise (Arbeitsvertrag, Schulbescheinigung, o.ä.) vor Erteilung der Platzzusage zu belegen.
 - (5) Auswärtige Kinder können nur in den Büdelsdorfer Kindergärten aufgenommen werden, sofern nicht Büdelsdorfer Kinder vorrangig zu berücksichtigen sind (s. Absatz 2 und 3) und eine Kostenübernahme der Wohnortgemeinde gemäß § 25a KiTaG erfolgt.
 - (6) Damit auch während des laufenden Kindergartenjahres Aufnahmen aus sozialen Gründen möglich sind, soll jeder Kindergarten im Rahmen der Möglichkeiten eine bestimmte Anzahl von Notplätzen vorhalten. Diese Notplätze werden erst nach Beginn des neuen Kindergartenjahres vergeben.
 - (7) Die Namen der Kinder, die nach den zu beachtenden Aufnahmekriterien keinen Betreuungsplatz erhalten haben, werden auf einer Warteliste geführt. In die Liste werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, die innerhalb der Anmeldefrist nach § 4 Absatz 2 angemeldet worden sind. Eventuell freiwerdende Plätze sind an die auf der Warteliste stehenden Kinder unter entsprechender Anwendung der Aufnahmekriterien nach Absatz 2 und 3 zu vergeben. Die Warteliste wird bis zum 31.12. eines Jahres beibehalten. Ein Übertrag der Warteliste auf das nächste Kalenderjahr erfolgt nicht, so dass eine erneute Anmeldung erforderlich ist.

§ 6 Wegzug

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Wegzug aus Büdelsdorf mindestens 3 Monate vorher dem Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten der Stadt Büdelsdorf mitzuteilen, wenn das Kind weiterhin den städtischen Kindergarten besuchen soll.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.
- (2) Sie beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal des Kindergartens und endet, wenn das Kind von den Erziehungsberechtigten oder einer von diesen bestimmten Person abgeholt wird.
- (3) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu den sowie von den Kindergärten und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindergartenpersonal nicht verantwortlich.

§ 8

Öffnungszeiten

Der Kindergarten „Lummerland“ ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Der Kindergarten „Liliput“ ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

§ 9

Mittagsverpflegung

Es besteht für die Kinder, die über 12.00 Uhr hinaus betreut werden, die Möglichkeit, montags bis freitags eine warme Mittagsmahlzeit im Kindergarten einzunehmen. Die hierdurch anfallenden Kosten (s. § 25 ff.) sind von den Erziehungsberechtigten gesondert zu entrichten. Nähere Informationen sind bei der Kindergartenleitung erhältlich.

§ 10

Erwerb zusätzlicher Betreuungsstunden (Stundenzukauf-Modell)

- (1) Über die reguläre verbindlich gewählte Betreuungszeit (z.B. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) hinaus können zusätzliche Betreuungsstunden in Form von Stundenguthaben in den Kindergärten erworben werden. Für regelmäßige Betreuungsbedarfe gilt das Modell nicht.
- (2) Betriebliche Gründe gehen dem Wunsch bzw. dem Bedarf nach zusätzlicher Betreuung vor. Das Angebot ist daher nur dann nutzbar, wenn es der Kindergartenbetrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße usw. zulässt. Ein Anspruch auf jederzeitige Nutzbarkeit des Angebotes besteht nicht. Der zusätzliche Betreuungsbedarf muss mindestens einen Tag im Voraus bei der Kindergartenleitung angemeldet und mit dieser abgestimmt werden.
- (3) Es besteht die Möglichkeit 5er- oder 10er-Karten zu erwerben, auf denen die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden eingetragen und abgestempelt werden. Die Stundenguthaben können auch in 2 x 30 Minuten am gleichen Tag in Anspruch genommen werden (z.B. bei regulärer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr: Bringen des Kindes schon um 7.30 Uhr, Abholen erst 12.30 Uhr). Pro Tag sind jedoch nur ganze zusätzliche Betreuungsstunden nutzbar, Verrechnungen oder Gutschriften finden nicht statt.
- (4) Die Gebühr für eine zusätzliche Betreuungsstunde beträgt 3,50 € pro Stunde und ist nicht im Rahmen der Sozialstaffel ermäßigungsfähig.

§ 11

Bringen und Abholen der Kinder

- (1) Die Kinder sollen möglichst bis 8.15 Uhr (Kindergarten „Liliput“) bzw. 8.30 Uhr (Kindergarten „Lummerland“) in den Kindergarten gebracht und spätestens zum Ende der gewählten Betreuungszeit abgeholt werden. Im Falle einer

Früh-, Übermittags- oder Ganztagsbetreuung werden die Bringzeiten durch die Kindergartenleitung bekannt gegeben.

- (2) Wird das Kind erst nach Ende der gewählten Betreuungszeit abgeholt, kann, insbesondere bei mehrfachen Verstößen, eine Gebühr in Höhe von 25,- € je angefangene 15 Minuten erhoben werden.
- (3) Die Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten zum Kindergarten zu bringen, dem/der aufsichtführenden Erzieher/in zu übergeben und bei diesem/dieser wieder abzuholen. Werden die Kinder nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt, müssen die zuständigen Erzieher/innen schriftlich benachrichtigt werden. Soll ein Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen, ist von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung hierüber der Kindergartenleitung vorzulegen.
- (4) Grundsätzlich gilt: Kein Kind darf allein mit dem Fahrrad vom Kindergarten nach Hause fahren.

§ 12 Schließzeiten

Die Kindergärten werden in den Sommerferien jeweils 3 Wochen sowie in den Weihnachtsferien geschlossen. Weitere Schließzeiten, wie z.B. für Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen sowie ggf. Regelungen zur Notbetreuung werden in Abstimmung mit den Kindergartenbeiräten für jedes Kindergartenjahr rechtzeitig im Vorwege festgelegt.

§ 13 Eigenes Spielzeug, Süßigkeiten

- (1) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen grundsätzlich nicht erlaubt. Für Geburtstage oder andere besondere Anlässe können von der jeweiligen Kindergartenleitung Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Roller und größeres Spielzeug dürfen nicht in die Kindergärten mitgebracht werden. Die Haftung für anderes mitgebrachtes Spielzeug ist ausgeschlossen.

§ 14 Kleidung, Ausstattung

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder angemessen gekleidet in den Kindergarten kommen. Die Kinder sollten zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Kindergarten nach Möglichkeit „trocken“ sein, d.h. keine Windeln mehr benötigen. Ausgenommen sind hiervon Kinder unter drei Jahren.
- (2) Die Kleidung der Kinder muss wettergerecht sein. Sie ist mit dem Namen des Kindes gut lesbar zu kennzeichnen. Die Kinder dürfen aus Sicherheitsgründen keine offenen Cloqs, Sandalen oder Pantoffeln tragen.
- (3) Die Kindergärten dürfen mit Rollschuhen, Inline-Skatern, Kinderwagen, Buggy's o.ä. nicht betreten bzw. befahren werden.

§ 15

Krankheiten, Medikamente, Unfälle

- (1) Die Kinder müssen vor der Aufnahme in den Kindergarten frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Erziehungsberechtigten haben dieses der Kindergartenleitung vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das nicht älter als 14 Tage sein darf, nachzuweisen.
- (2) Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit bleibt das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Aus Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder und der Mitarbeiter/innen haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind/ihre Kinder den Kindergarten nach einer Krankheit erst dann wieder besucht/besuchen, wenn kein Ansteckungsrisiko mehr besteht. Vor der Rückkehr des Kindes/der Kinder in den Kindergarten nach einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (s. Merkblatt) wie z. B. grippalen Infekten, Scharlach, Keuchhusten und Magen-Darm-Infektionen ist von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Kindergarten vorzulegen. Die Kosten hierfür obliegen den Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Mitarbeiter/innen der Kindergärten dürfen den Kindern keinerlei Medikamente verabreichen. Dies gilt auch für leichte Medikamente wie z. B. Husten- oder Fiebersäfte. Einzige Ausnahme sind chronische Erkrankungen (z. B. Allergien), bei denen nach den Vorgaben der Unfallkasse eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird, ein Medikationsplan mit den Erziehungsberechtigten aufzustellen ist und eine ärztliche Unterweisung der betreffenden Mitarbeiter/innen erfolgt.
- (4) Bei Unfällen und plötzlich auftretender Krankheit während des Besuches des Kindergartens erfolgt in ernsten Fällen durch die Kindergartenleitung bzw. den/die zuständige/n Erzieher/in eine unverzügliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Gegebenenfalls wird ein Arzt bzw. der Rettungsdienst hinzugezogen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie oder eine bevollmächtigte Person im Notfall jederzeit erreichbar sind und das Kind unverzüglich abgeholt werden kann. Hierzu haben die Erziehungsberechtigten die Telefonnummern der zur Abholung berechtigten Personen der Kindergartenleitung mitzuteilen. Eine Änderung der Telefonnummer ist der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§16

Abwesenheit, unentschuldigtes Fehlen

- (1) Bei Abwesenheit des Kindes ist die Kindergartenleitung von den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe rechtzeitig zu benachrichtigen.
Insbesondere bei ansteckenden Krankheiten (s. § 15) ist diese Information von großer Wichtigkeit, da die Kindergartenleitung gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu veranlassen hat (z. B. Benachrichtigung des

Kreisgesundheitsamtes und der anderen Eltern, verstärkte Desinfektionsmaßnahmen).

- (2) Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, verliert es den Anspruch auf den belegten Kindergartenplatz.

§ 17

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- (1) Auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wird großen Wert gelegt. Alle das Kind betreffenden Fragen sind vertrauensvoll mit dem/der zuständigen Erzieher/in zu besprechen. Soweit diese Fragen nicht beim Bringen oder Abholen des Kindes geklärt werden können, ist hierfür ein gesonderter Gesprächstermin zu vereinbaren.
- (2) Von den Eltern wird erwartet, dass sie die pädagogische Arbeit der Kindergärten begleiten und unterstützen. Sie sind im Rahmen der Möglichkeiten an der Ausgestaltung des Kindergartenalltags zu beteiligen.
- (3) Beschwerden sollen grundsätzlich über das Beschwerdemanagement der Kindergärten geregelt werden. Sollte hierdurch keine Lösung gefunden werden, ist die Leitung des Fachbereiches Gesellschaftliche Angelegenheiten oder einer/einem von ihr/ihm bestimmten Mitarbeiter/in des Fachbereiches Gesellschaftliche Angelegenheiten, Am Markt 1, 24782 Büdelsdorf hinzuzuziehen.

§ 18

Gegenstand der Benutzungsgebühr

Zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der städtischen Kindergärten wird für die Inanspruchnahme der Einrichtungen eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 19

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist diejenige Person verpflichtet, die den Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten gestellt hat. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 20

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu entrichten. Sie ist im Voraus spätestens bis zum 05. jeden Monats auf eines der Konten der Stadt Büdelsdorf zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen anzugeben.
- (2) Für versäumte Benutzungstage (z. B. in Krankheitsfällen) und während der Schließzeiten wird die Gebühr nicht erstattet.

- (3) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens muss spätestens zum 15. des Monats erfolgen, in dem das Kind ausscheidet. Für den Monat des Ausscheidens ist der volle Kindergartenbeitrag zu zahlen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist eine weitere monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten.
Bei Schulanfängern erfolgt eine automatische Abmeldung durch die Kindergartenleitung zum 30.06. bzw. 31.07. eines Jahres.
- (4) Werden die Benutzungsgebühren auch nach Mahnung nicht gezahlt, kann der Träger den Ausschluss vom Besuch des Kindergartens veranlassen. Werden die Benutzungsgebühren zum wiederholten Male erst nach Ausschluss vom Besuch des Kindergartens gezahlt, kann die Wiederaufnahme verweigert werden.

§ 21

Ausschluss vom Besuch des Kindergartens

- (1) Kinder, die den Betrieb des Kindergartens stören bzw. gefährden, können nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse durch Entscheidung des Trägers vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Kinder können vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden,
1. wenn die Erziehungsberechtigten nicht zur Zusammenarbeit bereit sind oder durch ihr Verhalten das Wohl der anderen Kinder gefährden,
 2. wenn das Kind in eine andere Gemeinde verzieht und die neue Wohnortgemeinde nicht bereit ist, den Kostenausgleich zu gewähren,
 3. wenn die Wohnortgemeinde die Zahlung des Kostenausgleiches einstellt oder ablehnt,
 4. wenn das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte,
 5. wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, ein Kind, das an einer Krankheit nach § 15 leidet, für die Dauer der Erkrankung außerhalb des Kindergartens betreuen zu lassen,
 6. wenn die Erziehungsberechtigten wiederholt ihr Kind/ihre Kinder trotz einer Erkrankung nach § 15 in den Kindergarten bringen,
 7. wenn die Erziehungsberechtigten ihr Kind/ihre Kinder ohne Absprache mit der Kindergartenleitung wiederholt nicht rechtzeitig abgeholt wird/werden.

§ 22 Höhe der Gebühr

Die Gebührenkalkulation erfolgt auf Grundlage der jährlichen Betriebskosten der beiden städtischen Kindergärten. Die sich hieraus errechneten Benutzungsgebühren sind gleichbleibend für 12 Monate zu zahlen. Für vergleichbare Angebote können die Beiträge für mehrere oder alle Kindergärten in Büdelsdorf einheitlich gestaltet werden. In diesem Fall wird aus den auf der Grundlage der vorgenannten Gebührenkalkulation errechneten Regelbenutzungsgebühren der vergleichbaren Einrichtungen ein Durchschnittsbetrag ermittelt, der dann einheitlich von den berücksichtigten Kindergärten erhoben wird.

Die für den Besuch der Kindergärten zu entrichtenden Gebühren betragen:

a) im Kindergarten „Lummerland“

für Kinder über drei Jahren:

- | | | |
|------|--|----------|
| (1) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich | 119,00 € |
| (2) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich | 144,00 € |
| (3) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich | 144,00 € |
| (4) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich | 169,00 € |
| (5) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich | 169,00 € |
| (6) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich | 194,00 € |
| (7) | Für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr (3,5 Std.) monatlich | 101,00 € |
| (8) | Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (8 Std.) monatlich | 218,00 € |
| (9) | Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr (9 Std.) monatlich | 243,00 € |
| (10) | Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr (9 Std.) monatlich | 243,00 € |
| (11) | Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (10 Std.) monatlich | 268,00 € |

für Kinder unter drei Jahren:

(1)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich	176,00 €
(2)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich	214,00 €
(3)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich	214,00 €
(4)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich	252,00 €
(5)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich	252,00 €
(6)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich	290,00 €
(7)	Für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr (3,5 Std.) monatlich	138,00 €
(8)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (8 Std.) monatlich	328,00 €
(9)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr (9 Std.) monatlich	366,00 €
(10)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr (9 Std.) monatlich	366,00 €
(11)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (10 Std.) monatlich	404,00 €

b) im Kindergarten „Liliput“

für Kinder über drei Jahren

(1)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich	119,00 €
(2)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich	144,00 €
(3)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich	144,00 €
(4)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich	169,00 €

- | | | |
|-----|--|----------|
| (5) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich | 169,00 € |
| (6) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich | 194,00 € |

für Kinder unter drei Jahren:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich | 176,00 € |
| (2) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich | 214,00 € |
| (3) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich | 214,00 € |
| (4) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich | 252,00 € |
| (5) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich | 252,00 € |
| (6) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich | 290,00 € |

Ab dem Monat, in dem das betreffende Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist nur noch die o.a. Gebühr für Kinder über drei Jahren zu zahlen.

§ 23 Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag wird bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der Stadt Büdelsdorf zu stellen.
- (2) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühr gilt § 25 Abs. 3 des KiTaG in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Der Antrag auf Berechnung der Gebührenermäßigung ist spätestens 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen einzureichen. Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Änderungen bei den Einkommensverhältnissen sind unverzüglich bei der Stadt Büdelsdorf zu melden, um ggf. eine Neuberechnung des Ermäßigungsanspruches durchzuführen. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.07. jeden Jahres. Wird kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, ist automatisch die Regelnutzungsgebühr nach § 22 zu zahlen.

- (4) Über die Höhe der Ermäßigung wird eine Bescheinigung zur Vorlage bei dem Träger der Kindertageseinrichtung erstellt. Aufgrund dieser Bescheinigung wird die ermäßigte Benutzungsgebühr durch die Stadt Büdelsdorf festgelegt.

§ 24

Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung wird durch die Stadt Büdelsdorf nach den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

§ 25

Mittagessen und besondere Leistungen

Die Kosten für die Inanspruchnahme von Mittagessen sowie besonderer Leistungen sind zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr für ein Mittagessen im Kindergarten „Lummerland“ beträgt 3,00 € und im Kindergarten „Liliput“ 2,50 €. Kinder unter drei Jahren erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 %.

§ 26

Entstehung und Ende der Gebührpflicht für die Mittagsverpflegung

- (1) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung ist vom Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind erstmalig an der Mittagsverpflegung teilnimmt.
- (2) Für die Mittagsverpflegung sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden mit 4 Wochen pro Monat berechnet und sind im Voraus spätestens zum 05. jeden Monats auf eines der Konten der Stadt Büdelsdorf zu zahlen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen anzugeben.
Zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres erfolgt die Abrechnung der Mittagsverpflegung.
- (3) Nimmt ein für die Mittagsverpflegung angemeldetes Kind nicht an der Mittagsverpflegung teil, ist die Kindergartenleitung rechtzeitig hierüber zu informieren.
Wie weit im Voraus die Information erfolgen muss, legen die Kindergartenleitungen fest.
Wird die Kindergartenleitung nicht rechtzeitig über die Nichtteilnahme des Kindes informiert, werden die Kosten für das Mittagessen nicht erstattet.
- (4) § 20 Abs. 4 gilt für die Mittagsverpflegung entsprechend.

§ 26

Datenverarbeitung

Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten von Kinder und Erziehungsberechtigten zulässig.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“ sowie die Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten und die I. bis X. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten außer Kraft.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

(Hein)

Kalkulation der Benutzungsgebühren

für die städtischen Kindergärten und den ev.-luth. Kindergarten ab 01.08.2014

Regelbereich (Ü3)

Kalkulations- grundlage		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	nachm. (3,5 Std.)	8 Std.	9 Std.	10 Std.
durchschnittliche monatliche Belegung		114	47	36	15	3	5	8	9
Anteil in %		48%	20%	15%	6%	1%	2%	3%	4%
A	aktuelle Monatsgebühr	110 €	137 €	165 €	192 €	96 €	219 €	247 €	274 €
	künft. Gebühren bei 30 %	128 €	150 €	173 €	195 €	105 €	218 €	240 €	263 €
	Unterschied	18 €	13 €	8 €	3 €	9 € -	1 € -	7 € -	11 €
B	aktuelle Monatsgebühr	110 €	137 €	165 €	192 €	96 €	219 €	247 €	274 €
	künft. Gebühren bei 35 %	149 €	175 €	201 €	228 €	123 €	254 €	280 €	306 €
	Unterschied	39 €	38 €	36 €	36 €	27 €	35 €	33 €	32 €
C	aktuelle Monatsgebühr	110 €	137 €	165 €	192 €	96 €	219 €	247 €	274 €
	künft. Gebühren (Vorschlag KiGa-Beirat)	119 €	144 €	169 €	194 €	101 €	218 €	243 €	268 €
	Unterschied	9 €	7 €	4 €	2 €	5 € -	1 € -	4 € -	6 €

anrechenbare Betriebskosten

lfd. Nr.	Position	
1.	Personal- und Personalnebenkosten	
1.1	Kosten päd. Personal einschl. Fortbildung	1.099.794,59 €
1.2	Kosten techn. Personal	71.766,81 €
1.3	Kosten Verwaltungskräfte	51.018,38 €
1.4	Kosten für FSJ-Kräfte	27.028,35 €
Summe Personal- und Personalnebenkosten		1.249.608,14 €
2.	Sachkosten	
2.1	Spiel- und Beschäftigungsmaterial	7.254,31 €
2.2	Geräte und Ausstattungsgegenstände	25.154,06 €
2.3	Geschäftsaufwendungen	21.458,37 €
2.4	Unterhaltungsaufwendungen	28.106,51 €
2.5	Bewirtschaftungsaufwendungen	106.791,46 €
2.6	Innere Verrechnung/Zuf. an Rücklagen	19.014,54 €
Summe Sachkosten		207.779,25 €
anrechenbare Betriebskosten Gesamt		1.457.387,38 €
hiervon 30 %		437.216,21 €

Kalkulation der Benutzungsgebühren

für die städtischen Kindergärten und den ev.-luth. Kindergarten ab 01.08.2014

Krippenbereich (U3)

Kalkulations- grundlage		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	nachm. (3 Std.)	8 Std.	9 Std.	10 Std.
durchschnittliche monatliche Belegung		7	9	8	7	1	4	1	4
Anteil in %		17%	22%	20%	17%	2%	10%	2%	10%
A	aktuelle Monatsgebühr	159 €	199 €	238 €	278 €	119 €	318 €	358 €	397 €
	künft. Gebühren bei 30 %	193 €	229 €	265 €	301 €	157 €	338 €	374 €	410 €
	Unterschied	34 €	30 €	27 €	23 €	38 €	20 €	16 €	13 €
B	aktuelle Monatsgebühr	159 €	199 €	238 €	278 €	119 €	318 €	358 €	397 €
	künft. Gebühren bei 35 %	226 €	268 €	310 €	352 €	184 €	394 €	436 €	478 €
	Unterschied	67 €	69 €	72 €	74 €	65 €	76 €	78 €	81 €
C	aktuelle Monatsgebühr	159 €	199 €	238 €	278 €	119 €	318 €	358 €	397 €
	künft. Gebühren (Vorschlag KiGa-Beirat)	176 €	214 €	252 €	290 €	138 €	328 €	366 €	404 €
	Unterschied	17 €	15 €	14 €	12 €	19 €	10 €	8 €	7 €

anrechenbare Betriebskosten

lfd. Nr.	Position	
1.	Personal- und Personalnebenkosten	
1.1	Kosten päd. Personal einschl. Fortbildung	365.120,69 €
1.2	Kosten techn. Personal	14.917,24 €
1.3	Kosten Verwaltungskräfte	10.503,78 €
1.4	Kosten für FSJ-Kräfte	5.564,66 €
Summe Personal- und Personalnebenkosten		396.106,37 €
2.	Sachkosten	
2.1	Spiel- und Beschäftigungsmaterial	1.495,64 €
2.2	Geräte und Ausstattungsgegenstände	5.338,89 €
2.3	Geschäftsaufwendungen	4.553,53 €
2.4	Unterhaltungsaufwendungen	5.615,70 €
2.5	Bewirtschaftungsaufwendungen	29.644,96 €
2.6	Innere Verrechnung/Zuf. an Rücklagen	4.074,54 €
Summe Sachkosten		50.723,26 €
anrechenbare Betriebskosten Gesamt		446.829,64 €
hiervon 30 %		134.048,89 €

I. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgender I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung erlassen:

§1

§ 2 (1) erhält folgende Fassung:

§2 Aufnahme

- (1) In die städtische Grundschulbetreuung können bis zu 40 Kinder aufgenommen werden.

§ 2

§ 4 wird der Absatz 4 hinzugefügt

§ 4 Kriterien zur Platzvergabe

- (4) Die Namen der Kinder, die nach den zu beachtenden Aufnahmekriterien keinen Betreuungsplatz erhalten haben, werden auf einer Warteliste geführt. In der Liste werden in der Regel nur die Kinder aufgenommen, die innerhalb der Anmeldefrist nach § 2 Absatz 5 angemeldet worden sind. Eventuell freiwerdende Betreuungsplätze sind an die auf der Warteliste stehenden Kinder unter entsprechender Anwendung der Aufnahmekriterien nach Absatz 1 und 2 zu vergeben. Die Warteliste wird bis zum 31.12. eines Jahres beibehalten. Ein Übertrag der Warteliste auf das nächste Kalenderjahr erfolgt nicht, so dass eine erneute Anmeldung erforderlich ist.

§ 3

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Höhe der Gebühr

Die Gebührenkalkulation erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Betriebskosten der städtischen Grundschulbetreuung. Die sich hieraus errechneten Elternbeiträge sind gleichbleibend für 12 Monate zu zahlen.

Die für den Besuch der städtischen Grundschulbetreuung zu entrichtenden Gebühren betragen:

- für das 1. Kind: 120,00 €
- für jedes weitere Kind: 90,00 €
- 10er-Karte: 114,00 €.

§ 4

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 1. August 2014 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

(Hein)

Kalkulation der Benutzungsgebühren

für die städtischen Grundschulbetreuung ab 01.08.2014

Betriebskosten	2013
Einrichtungsgegenstände	- €
Maschinen/techn. Anlagen	- €
Personalkosten	155.332,24 €
Personalkosten Verwaltung	7.893,53 €
Unterhaltungsaufwendungen	1.553,07 €
Bewirtschaftungsaufwendungen	11.796,38 €
Haltung von Fahrzeugen	2.455,27 €
Geräte, Ausstattungsgegenstände	408,64 €
Festwert EDV	12,08 €
Mittagsverpflegung/Lern- und Lehrmittel	17.352,42 €
Geschäftsaufwendungen	1.913,91 €
Kosten Bauhof	4.200,52 €
Kosten Hausmeisterei	25.121,55 €
Gesamt	228.039,61 €

bei 40 Regelplätzen:	
Platzkosten pro Jahr und Kind	5.700,99 €

A	davon 30 %	1.710,30 €
	Benutzungsgebühr pro Monat	142,52 €
	gerundet	143 €
	Unterschied zu derzeitiger Gebühr	63 €

B	davon 35 %	1.995,35 €
	Benutzungsgebühr pro Monat	166,28 €
	gerundet	167 €
	Unterschied zu derzeitiger Gebühr	87 €

C	Beschluss BFF vom 18.03.2014	
	Gebühr ab 01.08.2014	100 €
	Unterschied zu derzeitiger Gebühr	20 €

D	Beschluss BFF vom 17.06.2014	
	Gebühr ab 01.08.2014	120 €
	Unterschied zu derzeitiger Gebühr	40 €

derzeitige Gebühr (bis 31.07.2014) 80 €

Benutzungs- und Gebührensatzung über die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule in Büdelsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GOVBl. Schl.-H. S. 57), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Büdelsdorf unterhält an der Gemeinschaftsschule im Rahmen einer Offenen Ganztagsschule (OGS) ein Betreuungsangebot im Nachmittagsbereich in eigener Trägerschaft.
2. Sie verfolgt das Ziel, mehr Zeit für Bildung, Erziehung und Betreuung sowie für individuelle Förderung, Spiel- und Freizeitgestaltung und eine bessere Gestaltung des Schulalltages vorzuhalten. Sie umfasst neben dem Mittagessen und der Hausaufgabenbetreuung Beschäftigungsmöglichkeiten in den Bereichen Sport, Lernen, Kreativ und Gruppen.
3. Das Angebot der OGS erfolgt ergänzend zum planmäßigen Unterricht außerhalb der Unterrichtszeit. Die Teilnahme ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Schule ab der 5. Klasse offen.
4. Das Angebot und der Betrieb der OGS werden durch den Koordinator / die Koordinatorin in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Schulleitung organisiert.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Betreuung in der OGS findet montags bis donnerstags von 12.30 – 16.00 Uhr statt. Während dieser Zeiten besteht täglich um 13.15 Uhr und 14.15 Uhr die Möglichkeit ein Mittagessen in der Mensa einzunehmen. Auch Schülerinnen und Schüler, die nicht die OGS-Angebote wahrnehmen, haben die Möglichkeit am Mittagstisch teilzunehmen.
2. Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen sowie an den festgelegten beweglichen Ferientagen finden keine Angebote an der OGS statt.
3. Müssen die gesamte OGS bzw. einzelne Kurse aufgrund zwingender und unvermeidbarer Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht.

§ 3 Betreuung

1. Die Aufsicht und Betreuung obliegt dem Koordinator / der Koordinatorin sowie den Beschäftigten der OGS (Kursleitern) für die Zeiten, in denen die Schülerinnen und Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurden. Die Betreuung erfolgt mit Übernahme der Schülerin / des Schülers durch das Betreuungspersonal und endet, wenn das Kind die Betreuungseinrichtung verlässt.
2. Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichts- und Betreuungsperson Folge zu leisten.
3. Der Schulträger schließt mit den Beschäftigten der OGS Honorarverträge ab. Sie sind keine Beschäftigten des Schulträgers. Es handelt sich um eine selbständige, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchende freiberufliche Tätigkeit, die sich nach den Bestimmungen des BGB richtet.
4. Die Beschäftigten der OGS müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Führungszeugnis vorlegen.

§ 4 Anmeldung

1. Die Aufnahme eines Schülers / einer Schülerin erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung muss für ein Schulhalbjahr verbindlich gegenüber der Koordinatorin / dem Koordinator schriftlich erklärt werden.
2. Mit der Abgabe der Anmeldung ist noch kein Anspruch auf Aufnahme in die OGS entstanden. Dieser entsteht erst nach Eingang der jeweils gültigen Betreuungspauschale.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS besteht nicht.

§ 5 Ausschluss

Der Träger kann Schülerinnen und Schüler von der Betreuung in der OGS ausschließen, wenn die Anweisungen der Betreuungspersonen wiederholt nicht befolgt wurden oder die Schülerin oder der Schüler mehrfach unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss kann zeitweise oder auf Dauer erfolgen. Eine Erstattung des gezahlten Betreuungsentgeltes erfolgt nicht.

§ 6 Gebühren

1. Für die Nutzung der Angebote an der OGS sind von den Erziehungsberechtigten Betreuungsentgelte an den Schulträger zu zahlen.
2. Die Gebühren betragen 50,00 € pro Schulhalbjahr.

Evtl. zusätzlich entstehende Kosten (z. B. Materialkosten) entnehmen Sie bitte den Kursangeboten.
3. Die Gebühren für die Basisangebote (siehe 2.) sind zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres von den Erziehungsberechtigten innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung auf das Konto der Stadt Büdelsdorf bei der Sparkasse Mittelholstein (IBAN DE63 2145 0000 0001 0001 65, BIC NOLADE21RDB) unter Angabe des Kassenzzeichens 21821.4321000 und des Namens des Kindes zu überweisen.
4. Inhaber/innen einer Bildungskarte legen diese bitte mit der Anmeldung der Koordinatorin / dem Koordinator der OGS vor. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt durch diese/n.

§ 7 Krankheiten, Medikamente, Unfälle

1. Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit bleibt das Kind vom Besuch der OGS ausgeschlossen. Aus Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder und der Betreuerinnen und Betreuer haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind / ihre Kinder die OGS nach einer Krankheit erst dann wieder besucht/besuchen, wenn kein Ansteckungsrisiko mehr besteht. Vor der Rückkehr des Kindes/der Kinder in die OGS nach einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes wie z.B. grippalen Infekten, Scharlach, Keuchhusten und Magen-Darm-Infektionen ist von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Einrichtung vorzulegen. Die Kosten hierfür obliegen den Eltern.
2. Die Betreuerinnen und Betreuer der OGS dürfen den Kindern keinerlei Medikamente verabreichen. Dies gilt auch für leichte Medikamente wie z.B. Husten- oder Fiebersäfte. Einzige Ausnahme sind chronische Erkrankungen (z.B. Allergien), bei denen nach den Vorgaben der Unfallkasse eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird, ein Medikationsplan mit den Eltern aufzustellen ist und eine ärztliche Unterweisung der betreffenden Betreuerinnen und Betreuer erfolgt.
3. Bei Unfällen und plötzlich auftretender Krankheit während des Besuches der OGS erfolgt in ernsten Fällen durch die Leitung bzw. die Betreuerinnen und Betreuer eine unverzügliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Gegebenenfalls wird ein Arzt bzw. der Rettungsdienst hinzugezogen.

§ 8 Versicherung

1. Die OGS ist eine Betreuungsmaßnahme, die ergänzend zum Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Während des Besuches der OGS (auch wenn Angebote außerhalb der Schule stattfinden) sowie auf dem Heimweg sind die Schülerinnen und Schüler unfallversichert.
2. Bei unerlaubtem Entfernen der Schülerin / des Schülers vom jeweiligen Betreuungsort ist jegliche Haftung für etwaige Schäden des Kindes oder Dritter ausgeschlossen.

§ 9 Datenverarbeitung

1. Die Stadt Büdelsdorf erhebt, speichert und verarbeitet Daten nur soweit dies für die Erfüllung der Arbeiten der Verwaltung der OGS erforderlich ist. Es gelten hierfür die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit vorhanden andere spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung.
2. Die Stadt Büdelsdorf ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie der Kinder, soweit diese für die Verwaltung der OGS einschließlich des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, unter Beachtung der Bestimmungen des LD SG in Dateien zu erheben und zu speichern.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum in Kraft.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

(Hein)

19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf

- Abwägung der im Zuge der formellen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen -

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	z. K. genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei / Landesplanungsbehörde - vom 23.04.2014 eingegangen am 29.04.2014	Bezug auf die Hinweise in der Stellungnahme vom 18.02.2014 anlässlich des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, dass die Fläche des Plangebietes in der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg als wohnbauliche Potentialfläche der 1. Priorität dargestellt ist; deshalb bestehen seitens der Landesplanung zunächst Bedenken gegenüber dieser Planung. Landesplanerische Bedenken könnten vor dem Hintergrund der zentralörtlichen Funktion der Stadt Büdelsdorf zurückgestellt werden, wenn das Verhältnis dieser Planung zu den übrigen im Entwicklungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen erläutert und geklärt wird und die Gremien der AÖR dieser Planung zustimmen. Außerdem sollte sich die Gebietsentwicklungsplanung frühzeitig mit der Frage der Aufgabenteilung zwischen örtlichen Gewerbegebieten und der gewerblichen Schwerpunktsiedlung im Bereich Borgstedtfelde auseinandersetzen. Da aus den Planunterlagen nicht ersichtlich ist, dass die o. g. Punkte abgearbeitet worden sind, werden die damals geäußerten Bedenken weiterhin aufrecht erhalten.	Da das Ergebnis der Abwägung zur Stellungnahme vom 18.02.2014 aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr der Stadt Büdelsdorf am 20.03.2014 versehentlich verspätet und erst nach Eingang des Schreibens vom 23.04.2014 übersandt worden ist, werden auch die damals in der Abwägung eingestellten Kriterien bzgl. des Verhältnisses dieser Planung zu den übrigen im Entwicklungsplan dargestellten gewerblichen Potentialflächen im Bereich der Stadt Büdelsdorf nochmals erläutert. Im Entwurf der Fortschreibung zum Entwicklungsplan der Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg, Stand: Juli 2008, ist das Plangebiet als Entwicklungspotential für Wohnbauflächen / Gemischte Bauflächen der 1. Prioritätsstufe ausgewiesen. Dieser Zielsetzung wird bzgl. des Ansatzes von gewerblichen Nutzungen, die bezüglich ihres Emissionsverhaltens den in Gemischten Bauflächen zulässigen Werten und Nutzungen entsprechen sollen, gefolgt. Der Ansatz von Wohnbebauung bzw. einem entsprechend hohen Wohnanteil aus üblichen Mischgebieten ist wegen der Vorbelastung des Plangebietes durch das Verkehrsaufkommen auf den überörtlichen Verkehrsflächen sowie den nahe gelegenen und durch verbindliche Bauleitplanung gesicherten Eingeschränkten Industriegebieten (Gle) nicht anzustreben oder sinnvoll umsetzbar. Die in der Gebietsentwicklungsplanung ausgewiesenen Entwicklungspotentiale für gewerbliche Bauflächen der Prioritätsstufe 1 stehen entweder aus eigentumsrechtlichen Gründen oder wegen entgegenstehender Zielsetzungen der Stadt Büdelsdorf für ihre	X		

		gewerbliche Entwicklung nicht für den Ansatz von klein- und mittelständischen Betrieben mit geringem Emissionspotential zur Verfügung. Die Konzeption des Entwicklungsplanes aus dem Jahre 2008 (und damit vor mehr als 5 Jahren) ist sowohl bezüglich der gewerblichen als auch in manchen Bereichen bezüglich der wohnbaulichen Entwicklung anpassungsbedürftig; deshalb hat die GEP 2009 eine diesbezügliche Fortschreibung beschlossen, die jedoch noch nicht umgesetzt worden ist. Die derzeit mit „A2“ und „B2“ bezeichneten Flächen im Bereich der Carlshütte sind im Privateigentum, werden durch gewerbliche Betriebe genutzt bzw. dienen als sinnvoll zugeordnete Vorratsflächen für eine nachhaltige Entwicklung dieser Betriebe und stehen für eine anderweitige Nutzung nicht zur Verfügung. Außerdem wäre hier der Ansatz einer Vielzahl von klein- und mittelständischen Betrieben mit geringem Grundstücksbedarf und dem daraus resultierenden Verkehrsaufkommen, das entweder über die Vorwerkallee oder die Straße Am Friedrichsbrunnen innerhalb der Ortsdurchfahrt an die Hollerstraße (B 203) angebunden werden müsste, unverträglich. Die derzeit mit „H“ und „I“ bezeichneten Flächen sind bereits durch den Bebauungsplan Nr. 29 „Brandheide - Ost“ der Stadt Büdelsdorf als Industriegebiete mit unterschiedlich hohem zulässigen Emissionsgrad (GI1 und GI2) wegen der im Umgebungsbereich vorhandenen Wohnbebauung rechtsverbindlich überplant. Diese Flächen sollen weiterhin als Vorrats- und Erweiterungsflächen für Industriebetriebe bzw. Betriebe mit hohem Emissionsgrad und Verkehrsaufkommen vorgehalten werden. In der Sitzung vom 12.03.2014 hat der Vorstand der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (AoR) übereinstimmend festgestellt, dass die in der Stadt Büdelsdorf vorgesehene gewerbliche Entwicklung nicht in Konkurrenz zum geplanten Gewerbegebiet in Borgstedtfelde (weder zeitlich noch aufgrund der hier im Vordergrund stehenden Zielgruppe bzgl. des Ansatzes von kleinen, bereits in Büdelsdorf ansässigen Gewerbebetrieben mit einem Flächenbedarf zwischen 1 500 - 2 000 qm) steht. Seitens des Vorstandes wurde der entsprechenden Änderung in der GEP zugestimmt, zumal so eine Situation bereinigt wird, die - mit Blick auf die Entwicklung in Borgstedt und die unmittelbar angrenzenden Gewerbeflächen in Büdelsdorf - im Rahmen der 1. Fortschreibung des Entwicklungsplanes bereits an „klärungsbedürftig“ gekennzeichnet wurde.
--	--	--

		Da seitens der Landesplanungsbehörde in Aussicht gestellt wurde, dass vor dem Hintergrund der zentralörtlichen Funktion der Stadt Büdelsdorf bei Erläuterung bzgl. der Verfügbarkeit und Zielsetzung für diese Flächen sowie bei Zustimmung der AöR zu dieser Planung landesplanerische Bedenken zurückgestellt werden können, geht die Stadt Büdelsdorf davon aus, dass diese Voraussetzungen nunmehr erfüllt sind.		
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 - vom 29.04.2014, eingegangen am 29.04.2014	Hinweis, dass die Stellungnahme des Kompetenzzentrums Baumanagement Kiel - K 4 - vom 21.01.2014 hat sich der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr der Stadt Büdelsdorf bereits in seiner Sitzung am 20.03.2014 anlässlich der Abwägung der während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen befasset. Es wurde ein Abschnitt in die Begründung zur 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächen-nutzungsplanes aufgenommen, der darauf hinweist, dass das Plangebiet sowohl innerhalb des Interessengebietes der Luftver-leidigungsanlage Brekendorf als auch der Verteidigungsanlage Büdelsdorf liegt. Weiterhin wurde ausgeführt, dass die Flächen innerhalb des Bauschutzbereiches für den Flugplatz Hohn und im Wirkungsbereich von Flugsicherungsanlagen liegen und dass mit Immissio-nen durch den Flugbetrieb - wie auch im übrigen Teil der bebau-ten Ortslage - gerechnet werden muss. Auch hierzu war bereits ein entsprechender Hinweis in die Be-gründung zur 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennut-zungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan aufgenommen worden. Die Höhenbeschränkung wird bzgl. der Vorgaben für maximale Gebäudehöhen bei der verbindlichen Bauleitplanung (Bebau-ungsplan Nr. 52 „Am Dolmen“) beachtet werden.	X		
	Erneute Bestätigung, dass wegen der schon bestehenden Bebauung keine Bedenken beste-hen, soweit eine Bauhöhe von 14 m über Gelän-de nicht überschritten wird.	X		
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technolo-gie des Landes Schleswig-Holstein vom 13.05.2014, eingegangen am 15.05.2014	Bezug auf die Hinweise in der Stellungnahme vom 10.02.2014, dass die Anbauverbotszonen entlang der freien Strecken der B 203 und der L 42 nachrichtlich in der Planzeichnung darzu-stellen sind und in diesen Bereichen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabun-gen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten und für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Anlagen der Außerwerbung stehen dem		X	

	gleich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung. Hinweise, dass die verkehrliche Erschließung der Baugebiete ausschließlich über die im Vor-entwurf zum Bebauungsplan dargestellten Zuwegungen zu erfolgen hat und direkte Zufahrten entlang der freien Strecken nicht angelegt werden dürfen. Die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrsplatzes ist zu gewährleisten; außerdem sind im westlichen Baugebiet Flächen freizuhalten, die eine Erweiterung des Kreisverkehrsplatzes ermöglichen. Weitere Hinweise zur technischen Ausbildung und zum Bau der Einmündung von Erschließungsstraßen, zur Ausbildung erforderlicher Sichtfelder, zur Anordnung von Baumpflanzungen sowie zu Kostenübernahmen und Verkehrssicherungspflichten. Hinweis, dass Immissionsschutz von den Bau- lastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden kann und Schallschutzmaßnahmen sowie ausreichender Schutz der Bebauung vor Immissionen zu beachten ist	Bereichen sind Aussagen in der Begründung getroffen worden. X Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Aufstellung der 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes. Sie werden anlässlich des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Dolmen“ beachtet bzw. in die Abwägung eingestellt werden. X Der Hinweis betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung der 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes. Dies wird anlässlich des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Dolmen“ zu beachten sein.	
Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde - Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen - vom 15.05.2014, eingegangen am 19.05.2014	Bezug auf die Hinweise in der Stellungnahme vom 18.02.2014, dass gem. Ziffer 2.6 des Landesentwicklungsplanes vor der Neuausweisung von Gewerblichen Flächen geeignete Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte zu nutzen sind. Insbesondere wegen des Widerspruchs zum derzeitigen Entwicklungsstand der Gebietsentwicklungsplanung, der für das Plan- gebiet Entwicklungspotentiale für Wohnbauflä- chen und Gemischte Bauflächen der I. Prioritäts- stufe ausweist und zwingende städtebauliche Gründe für eine veränderte Bauleitplanung an dieser Stelle nicht erkennbar sind, werden Be- denken gegen die vorgelegte Bauleitplanung erhoben. Vielmehr sind die in der GEP ausge- wiesenen Entwicklungspotentiale für gewerbliche Bauflächen der Prioritätsstufe I (A2, B2, H und I) prioritär zu überplanen.	Da das Ergebnis der Abwägung zur Stellungnahme vom 18.02.2014 aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr der Stadt Büdelsdorf am 15.05.2014 versehentlich verspätet und erst nach Eingang des Schreibens vom 23.04.2014 übersandt wor- den ist, werden auch die damals in die Abwägung eingestellten Kriterien bzgl. des Verhältnisses dieser Planung zu den übrigen im Entwicklungsplan dargestellten gewerblichen Potentialflächen im Bereich der Stadt Büdelsdorf nochmals erläutert. Im Entwurf der Fortschreibung zum Entwicklungsplan der Ge- bietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rends- burg, Stand: Juli 2008, ist das Plangebiet als Entwicklungspoten- tial für Wohnbauflächen / Gemischte Bauflächen der I. Prioritäts- stufe ausgewiesen. Dieser Zielsetzung wird bzgl. des Ansatzes von gewerblichen Nutzungen, die bezüglich ihres Emissionsverhaltens den in Ge- mischten Bauflächen zulässigen Werten und Nutzungen ent-	X

		sprechen sollen, gefolgt. Der Ansatz von Wohnbebauung bzw. einem entsprechend hohen Wohnanteil aus üblichen Mischgebieten ist wegen der Vorbelastung des Plangebietes durch das Verkehrsaufkommen auf den überörtlichen Verkehrsflächen sowie den nahe gelegenen und durch verbindliche Bauleitplanung gesicherten Eingeschränkten Industriegebieten (Gle) nicht anzustreben oder sinnvoll umsetzbar. Die in der Gebietsentwicklungsplanung ausgewiesenen Entwicklungspotentiale für gewerbliche Bauflächen der Prioritätsstufe I stehen entweder aus eigentumsrechtlichen Gründen oder wegen entgegenstehender Zielsetzungen der Stadt Büdelsdorf für ihre gewerbliche Entwicklung nicht für den Ansatz von klein- und mittelständischen Betrieben mit geringem Emissionspotential zur Verfügung. Die Konzeption des Entwicklungsplanes aus dem Jahre 2008 (und damit vor mehr als 5 Jahren) ist sowohl bezüglich der gewerblichen als auch in manchen Bereichen bezüglich der wohnbaulichen Entwicklung anpassungsbedürftig; deshalb hat die GEP 2009 eine diesbezügliche Fortschreibung beschlossen, die jedoch noch nicht umgesetzt worden ist. Die derzeit mit „A2“ und „B2“ bezeichneten Flächen im Bereich der Carlshütte sind im Privateigentum, werden durch gewerbliche Betriebe genutzt bzw. dienen als sinnvoll zugeordnete Vorratsflächen für eine nachhaltige Entwicklung dieser Betriebe und stehen für eine anderweitige Nutzung nicht zur Verfügung. Außerdem wäre hier der Ansatz einer Vielzahl von klein- und mittelständischen Betrieben mit geringem Grundstücksbedarf und dem daraus resultierenden Verkehrsaufkommen, das entweder über die Vorwerkallee oder die Straße Am Friedrichsbrunnen innerhalb der Ortsdurchfahrt an die Hollerstraße (B 203) angebunden werden müsste, unverträglich. Die derzeit mit „H“ und „I“ bezeichneten Flächen sind bereits durch den Bebauungsplan Nr. 29 „Brandheide - Ost“ der Stadt Büdelsdorf als Industriegebiete mit unterschiedlich hohem zulässigen Emissionsgrad (G11 und G12) wegen der im Umgebungsbereich vorhandenen Wohnbebauung rechtsverbindlich überplant. Diese Flächen sollen weiterhin als Vorrats- und Erweiterungsflächen für Industriebetriebe bzw. Betriebe mit hohem Emissionsgrad und Verkehrsaufkommen vorgehalten werden. In der Sitzung vom 12.03.2014 hat der Vorstand der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (AoR) übereinstimmend festgestellt, dass die in der Stadt Büdelsdorf vorgesehene gewerbliche Entwicklung nicht in Konkurrenz zum geplanten Gewerbegebiet in Borgstedtfelde (weder zeitlich noch aufgrund der hier im Vordergrund stehenden Ziel-		
--	--	---	--	--

	Für die Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnun- gen in dem beschriebenen Umfang und Ausmaß ist die Begründung um eine nachvollziehbare städtebauliche Begründung zu ergänzen; an- sonsten werden Bedenken gegen die Zulassung von Wohnungen erhoben.	gruppe bzgl. des Ansatzes von kleinen, bereits in Büdelsdorf ansässigen Gewerbebetrieben mit einem Flächenbedarf zwi- schen 1 500 - 2 000 qm) steht. Seitens des Vorstandes wurde der entsprechenden Änderung in der GEP zugestimmt, zumal so eine Situation bereinigt wird, die - mit Blick auf die Entwicklung in Borgstedt und die unmittelbar angrenzenden Gewerbeflächen in Büdelsdorf - im Rahmen der 1. Fortschreibung des Entwick- lungsplanes bereits an „klärungsbedürftig“ gekennzeichnet wur- de.	X						
	Die Emissionen sind im weiteren Verfahren gut- achterlich nachzuweisen.	Der Hinweis betrifft nicht das Verfahren zur Änderung und Er- gänzung des Flächennutzungsplanes und wird anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Dolmen“ in die Abwägung eingestellt werden. Auf welcher Basis Bedenken gegen die Zulassung von Betriebs- leiter- und vergleichbaren Wohnungen in einem Gewerbegebiet erhoben werden, kann nicht nachvollzogen werden - dies ent- spricht dem Zulässigkeitsrahmen gemäß § 8 der Baunutzungs- verordnung und die Vorgabe einer Größenbegrenzung wird sei- tens der Landesplanungsbehörde ausdrücklich für erforderlich gehalten	X	Die Anregung betrifft im Wesentlichen nicht die vorbereitende Bauleitplanung. Hier sind in der Planzeichnung die entsprechen- den Flächen mit Hinweis auf Nutzungsbeschränkungen oder Vorkahrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkun- gen dargestellt und in der Begründung Aussagen bzgl. der Ziel- setzung getroffen worden. Der daraus zu entwickelnde Bebauungsplan Nr. 52 „Am Dolmen“ wird die Baugebiete als Eingeschränkte Gewerbegebiete (GEE) und den in diesen Gebieten max. zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel entsprechend dem für Mischgebiete fest- setzen. Ob darüber hinaus ein gutachterlicher Nachweis von Emissionen erforderlich ist, wird in diesem Verfahren zu klären bzw. in die Abwägung einzustellen sein.	X				
	Da es sich bei der vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes auch um eine Er- weiterung des bestehenden Flächennutzungs- planes handelt, ist die vorgelegte Bauleitplanung entsprechend zu bezeichnen.	Die Stadt Büdelsdorf beabsichtigt, in Kürze entweder eine Neu- aufstellung ihres Flächennutzungsplanes oder eine Zusammen- fassung und Neubekanntmachung des bestehenden Flächen- nutzungsplanes einschließlich seiner zwischenzeitlich umfassen-	X						

	Hinweise des Fachdienstes Untere Naturschutzbehörde, dass im Umweltbericht die Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Grünzonen darzustellen sind und zu erläutern ist, wie die Erhaltung dauerhaft gesichert werden soll. Weiterhin sind eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie artenschutzrechtliche Aussagen für die naturschutzfachliche Prüfung erforderlich. Außerdem ist aufgrund der besonderen Ortsrandsituation am Kreisel, dem Zusammentreffen mehrerer Hauptverkehrsstraßen und der bedeutsamen Ortseingangssituation das Landschaftsbild nicht von allgemeiner Bedeutung sondern besonders zu sichern. Das gilt für den gesamten Knickbestand und den Grünzug an der Straße nach Borgstedt. Die „Konfliktvermeidung“ in der die Erhaltung der Landschaftselemente als Option aufgezeigt wird, ist keine Wahlmöglichkeit sondern verbindlich zu beachten. Dabei ist nicht nur der Übergang nach Borgstedt sondern auch die Autobahn zu betrachten.	den Änderungen vorzunehmen. In diesen Verfahren werden dann - nach erfolgter Ergänzung des Landschaftsplanes - auch die übrigen eingemeindeten Flächen überplant werden. X Den Hinweisen wird im Rahmen des Umweltberichtes nach Abschluss der derzeit anstehenden artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 52 „Am Dolmen“ voll inhaltlich gefolgt werden. Die öffentlichen Grünzonen werden im Eigentum der Stadt Büdelsdorf verbleiben; ihre dauerhafte Sicherung sowie Pflege und Unterhaltung sind dadurch gewährleistet. Im Umweltbericht zur 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan werden diejenigen Aussagen getroffen, die für dieses Bauleitplanverfahren erforderlich sind und angemessenerweise verlangt werden können. X Der derzeitige Ortsrand ist durch einen großen Verkehrsknotenpunkt und entsprechende Verkehrsströme geprägt. Die Situation wirkt durch die Grüngestaltung des Verkehrskreisels und die Alleen zwar gut eingegrünt, eine besondere historische Eigenart oder Naturnähe der Landschaft ist im betroffenen Raum allerdings nicht festzustellen. Somit wird daran festgehalten, dass das Landschaftsbild hinsichtlich seiner Qualität an diesem Standort nicht als Landschaftsbild besonderer Bedeutung sondern als Landschaftsbild allgemeiner Bedeutung bewertet wird. Die Stadt Büdelsdorf teilt allerdings die Meinung, dass das Landschaftsbild aufgrund der Ortseingangssituation besonders zu sichern ist. Dies soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 52 „Am Dolmen“ über eine angemessene grünplanerische Gestaltung der Ortseinfahrten und der Übergänge zur freien Landschaft berücksichtigt werden. Die Forderung, dass die Erhaltung des Knickbestandes und des Grünzugs an der Straße nach Borgstedt nicht als Option zu verstehen sondern verbindlich zu beachten ist, kann auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wegen des nur geringen Detaillierungsgrades und der fehlenden Möglichkeit für verbindliche Festsetzungen nicht Rechnung getragen werden. Die Stadt Büdelsdorf wird bei der Ausarbeitung des nachfolgenden Bebauungsplanes eine Erhaltung von schützenswerten Landschaftselementen entlang der Straßenzüge nach Borgstedt und zur Autobahn besonders beachten. X Die damalige Stellungnahme beinhaltet lediglich allgemeine Aussagen zum anzunehmenden Verschmutzungsgrad und zur	
	Hinweis, dass die Stellungnahme des Fachdienstes Wasser, Bodenschutz und Abfall (Untere		

	re Wasserbehörde - Abwasser) vom 13.02.2014 (gemeint ist vermutlich vom 18.02.2014) weiterhin Bestand hat. Hinweis, dass bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB auch auf solche umweltrelevanten Informationen hinzuweisen ist, die nicht mit ausliegen aber das Plangebiet betreffen und zur Verfügung stehen; beispielhaft: Landschaftsplan oder Gutachten aus anderen Planverfahren.	Ableitung des Niederschlagswassers; dieses wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Dolmen“ zu beachten sein und betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung der 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem ist bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach Meinung der Stadt Büdelsdorf ausreichend Rechnung getragen worden.	X		
--	---	---	---	--	--

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf

- Abwägung der im Zuge der formellen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen -

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange: Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	z. K. genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 - vom 29.04.2014, eingegangen am 29.04.2014	Hinweis, dass die Stellungnahme des Kompetenzzentrums Baumanagement Kiel - K 4 - vom 21.01.2014 weiterhin ihre Gültigkeit behält.	Mit dem Inhalt des Schreibens des Kompetenzzentrums Baumanagement Kiel - K 4 - vom 21.01.2014 hat sich der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr der Stadt Büdelsdorf bereits in seiner Sitzung am 20.03.2014 anlässlich der Abwägung der während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen befasst. Es wurde ein Abschnitt in die Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen, der darauf hinweist, dass das Plangebiet sowohl innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsanlage Brekendorf als auch der Verteidigungsanlage Büdelsdorf liegt. Weiterhin wurde ausgeführt, dass die Flächen innerhalb des Bauschutzbereiches für den Flugplatz Hohn und im Wirkungsbereich von Flugsicherungsanlagen liegen und dass mit Immissionen durch den Flugbetrieb - wie auch im übrigen Teil der bebauten Ortslage - gerechnet werden muss.		x	
	Erneute Bestätigung, dass wegen der schon bestehenden Bebauung keine Bedenken bestehen, soweit eine Bauhöhe von 14 m über Gelände nicht überschritten wird.	Auch hierzu war bereits ein entsprechender Hinweis in die Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan aufgenommen worden.		x	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 12.05.2014, eingegangen am 13.05.2014	Die Stellungnahme entspricht dem Wortlaut der Stellungnahme vom 22.01.2014.	Mit dem Inhalt des Schreibens vom 22.01.2014 hat sich der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr der Stadt Büdelsdorf bereits in seiner Sitzung am 20.03.2014 anlässlich der Abwägung der während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen befasst. Da keine Standorte von Denkmälern benannt und weiterhin keine	x		

		ne Auswirkungen der Planung auf archäologische Kulturdenkmäler festgestellt wurden, sind keine nachrichtlichen Übernahmen in die Planung erforderlich. Dem Hinweis, dass für den Fall einer Entdeckung von Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen während der Bauarbeiten eine unverzügliche Benachrichtigung der Fachbehörde zu veranlassen ist, wird bei Baumaßnahmen der Stadt Büdelsdorf gefolgt werden.		
Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde - Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen - vom 20.05.2014, eingegangen am 26.05.2014	Anregung des Fachdienstes Bauaufsicht und Denkmalschutz - Untere Denkmalschutzbehörde -, dass für die Kulturdenkmale Neue Dorfstraße 46 und Neue Dorfstraße 67 beabsichtigt ist, beide Gebäude nach § 5 Abs.2 Denkmalschutzgesetz als Gebäude von „besonderer Bedeutung“ in das Denkmalbuch einzutragen. Nach erfolgter Eintragung wären dann für bestimmte Veränderungen dieser Baudenkmale und / oder ihrer Umgebung denkmalrechtliche Genehmigungen erforderlich. Außerdem wird vorgeschlagen, in der Planzeichnung das Symbol „K“ gegen „D“ zu tauschen und in der Legende mit „Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung“ statt „Einfaches Kulturdenkmal“ zu erläutern. In der Begründung sollten die Kulturdenkmale erwähnt werden und im Umweltbericht sollte es statt „einfache Kulturdenkmale“ „Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung“ heißen	Das Gebäude Neue Dorfstraße 67 ist zwischenzeitlich als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung unter Denkmalschutz gestellt worden. Planzeichnung und Begründung sowie Umweltbericht werden dahingehend geändert, dass dies nunmehr durch das Planzeichen „D“ sowie Erläuterung in der Zeichenerklärung als „Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung“ mit der Rechtsgrundlage § 5 Abs.2 Denkmalschutzgesetz nachrichtlich übernommen wird. In der Begründung wird nunmehr ausgeführt, dass es sich bei dem Altbau der Emil-Nolde-Schule, einer ehemaligen Mädchenschule aus dem Jahre 1909 mit Erweiterung um einen weiteren Klassentrakt aus dieser Zeit handelt, das der wenigen erhaltenen Bauten aus dieser Zeit handelt, das abgesehen von seiner historischen Bedeutung auch besondere architektonische Qualitäten zeigt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich der Denkmalschutz auf das gesamte historische Schulgebäude erstreckt und bauliche Maßnahmen sowie die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten, der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Unterer Denkmalschutzbehörde bedürfen. Für das Gebäude Neue Dorfstraße 46 wird der derzeit bestehende Schutzstatus als „Einfaches Kulturdenkmal“ durch Beibehaltung der bisherigen Darstellung mit dem Planzeichen „K“ und Erläuterung in der Planzeichnung als „einfaches Kulturdenkmal“ auf der Rechtsgrundlage § 1 Abs.2 Denkmalschutzgesetz unverändert nachrichtlich übernommen. Die Aussagen im Umweltbericht werden in beiden Fällen entsprechend angepasst. Die Belange des Denkmalschutzes werden im Einzelnen bei den entsprechenden Vorgaben in der verbindlichen Bauleitplanung angemessen beachtet werden.	X	
	Hinweis des Fachdienstes Untere Naturschutzbehörde, dass der Eingriffsminimierung und der verbindlichen Festsetzung von Grünzonen und dem Baumschutz eine erhebliche Bedeutung	Der Hinweis des Fachdienstes Untere Naturschutzbehörde betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und wird bei der Aufstellung der Bauleitungspläne Nr. 53 A und 53 B durch Beachtung der Eingriffsmi-	X	

	zukunft und dazu unbedingt verbindliche Festsetzungen zu treffen sind.	nimierung sowie rechtsverbindliche Festsetzungen von Grünzonen und zu erhaltender Bäume beachtet werden.			
--	--	--	--	--	--

24782 Büdelsdorf, 10.03.2014

Fax : 04331 35538101

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher,

- 1.) Zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen vor Ort in Büdelsdorf wird ein örtlicher Beirat eingerichtet, der gem. § 47 d der Gemeindeordnung bei entsprechenden Themen an der Arbeit beteiligt werden soll.
- 2.) Dem Ausschuss OSS wird der Themenbereich Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen zugewiesen und darum gebeten, dieses Thema baldmöglichst auf die Tagesordnung zu nehmen. Die genaue Aufgabenbeschreibung sowie Organisation und Wahl erfolgt durch den Fachausschuss.

Wie von Bürgermeister Hein angesprochen (siehe auch Berichterstattung der Landeszeitung zum Stadtempfang 2014), ist die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen ein Bereich, der die Stadt zunehmend beschäftigt. Es fehlt an Ressourcen, um allen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Anzahl der im Kreis RD-ECK aufzunehmenden Asylbewerber hat sich seit 2012, (220 Zuweisungen) mehr als verdoppelt. Der Kreis RD-ECK geht für 2014 von 450 Zuweisungen aus.

Für Büdelsdorf wird sich die Anzahl der hier unterzubringenden und zu betreuenden Menschen von 8 Zuweisungen in 2011 auf 23 Zuweisungen für 2014 verdreifachen. Büdelsdorf ist verpflichtet, der Unterbringung dieser Menschen nachzukommen.

Es muss überplanmäßig dringender zusätzlicher Wohnraum angemietet werden.*

* Vergleiche auch Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales, am 12.03.2014 unter TOP 6

Die Aufnahme von Menschen auf der Suche nach Schutz vor Krieg und Verfolgung, aber auch vor Hunger hat in Büdelsdorf eine lange Tradition und geht hier mit einer Willkommenskultur einher. Dieser örtliche Beirat soll als Bindeglied zwischen Politik- Verwaltung- Bürgerinnen und Bürger fungieren, aber auch der Ansprechpartner oder eine Koordinierungsstelle bei sozialen Trägern wie Kirche, AWO, DRK, Sozialstationen und Familienbildungsstätten sein dürfen.

Mit freundlichen Grüßen,
Robert G. G.